



# Fact-Sheet

## 3G und Homeoffice

### Überwachung und Verwaltungshandeln in Hessen

#### 1. Einleitung

Um die 4. Welle des Coronavirus SARS-CoV-2 zum Jahreswechsel 2021/2022 einzudämmen, wurde der § 28b des Infektionsschutzgesetzes vom 24.11.2021 mit konkreten betriebsbezogenen Maßnahmen umgesetzt.

Neben der bereits bekannten und wiedereingeführten Pflicht zur Nutzung von Homeoffice, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstanden, forderte § 28b IfSG die Umsetzung und Kontrolle des 3G-Status in Arbeitsstätten durch den Arbeitgeber. Es galt sicherzustellen, dass die Beschäftigten beim Betreten der Arbeitsstätte entweder einen Impf- oder Genesenen-Nachweis oder einen aktuellen Testnachweis mit sich führten.

In Hessen lag die Zuständigkeit für die Überwachung der betrieblichen Umsetzung bei den Arbeitsschutzbehörden in den drei Regierungspräsidien. Im Zeitraum Dezember 2021 bis März 2022 führten die Arbeitsschutzbehörden 1442 betriebliche Überwachungsmaßnahmen mit dieser Ausrichtung durch. Annähernd zwei Drittel der Betriebe wurden – unter Wahrung der Infektionsschutzbestimmung – direkt aufgesucht, ein Drittel wurde angeschrieben und über einen Rückmeldebogen zu einer Selbstauskunft aufgefordert. Zur Verifizierung der Auskünfte fanden telefonische oder schriftliche Nachermittlung statt oder direkte Betriebsbesichtigung.

#### 2. Stichprobe

Im Rahmen der behördlichen Überwachungsaktion wurden am häufigsten Klein- und Kleinstbetriebe angeschrieben und/oder aufgesucht.

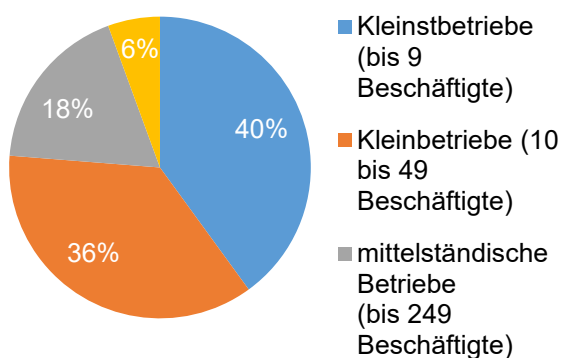


Abbildung 1: Betriebsgröße (n = 1398)

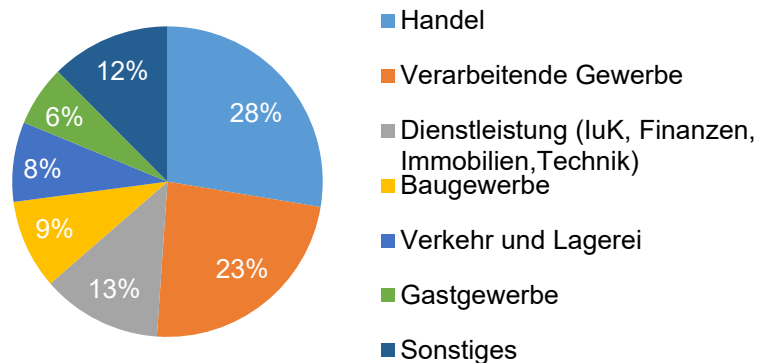


Abbildung 2: Wirtschaftszweige (n = 1365)

Da die 3G- und Homeoffice-Verpflichtungen in nahezu allen Betrieben umgesetzt werden mussten, wurden Betriebe in der gesamten Bandbreite der Wirtschaftsklassen einbezogen. Die Hälfte aller Überprüfungen fanden jedoch im Handel und im verarbeitenden Gewerbe statt.

### 3. Ergebnisse zur Umsetzung und Kontrolle des 3G-Status

Der Arbeitgeber/ Die Arbeitgeberin war für die vollständige Überprüfung der 3G-Nachweise vor dem Betreten der Arbeitsstätten verantwortlich. Zudem hatte er/ sie eine geeignete Dokumentation vorzuhalten, in der die Systematik und Durchführung der 3G-Prüfungen nachvollzogen werden konnte.

#### 3.1. Verfügbarkeit der 3G-Nachweise für die tägliche Kontrolle

In 87% der Betriebe wurde täglich nachgehalten, ob für die Kontrolle seitens der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers die 3G-Nachweise der Beschäftigten verfügbar oder hinterlegt waren.

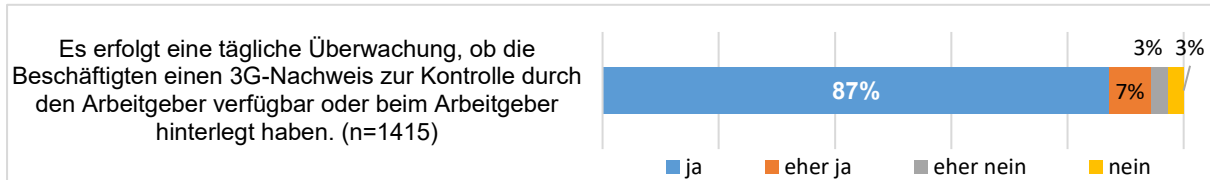


Abbildung 3

In der Auswertung nach Betriebsgrößen zeigte sich, dass die tägliche Überwachung in größeren Betrieben zu 100% erfüllt wurde. In Kleinstbetrieben konnte diese Überwachung in 78% der Fälle eindeutig nachgewiesen werden.

#### 3.2. Kontrolle der geimpften und genesenen Beschäftigten

Die Zutrittskontrolle bei den geimpften und genesenen Beschäftigten wurde problemlos und nahezu flächendeckend gestemmt, da der einmalige Nachweis und das Nachhalten der Gültigkeit entsprechender Zertifikate durch das Unternehmen ausreichten. In 89% der Betriebe fanden diese einmaligen Kontrollen nebst Dokumentation der Nachweise statt.

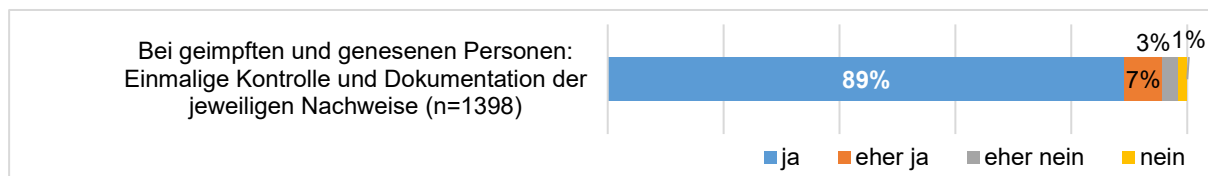


Abbildung 4

In Kleinstbetriebe konnte die einmalige Kontrolle in 79% der Fälle mit „ja“ bestätigt werden und in weiteren 12% mit „eher ja“. Der Anteil der Kleinbetriebe und mittelständischen Betriebe, in denen mit „ja“ oder „eher ja“ geantwortet wurde beläuft sich jeweils auf 99%, der in größeren Betrieben sogar auf 100%.

#### 3.3. Kontrolle der Beschäftigten ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis

Einen höheren Aufwand mussten die Unternehmen betreiben, um die Personen zu kontrollieren, die weder geimpft noch genesen waren, denn diese mussten täglich einen

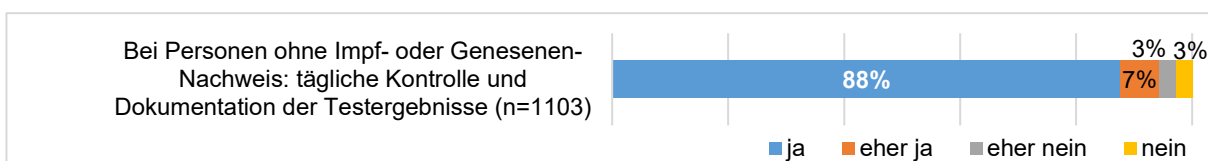


Abbildung 5

negativen Testnachweis vorlegen. Gleichwohl kamen die überprüften Betriebe auch dieser Anforderung zu einem vergleichbar hohen Anteil nach. Die Untersuchungen ergaben, dass

88% der Betriebe, täglich und weitere 7% der Betriebe nahezu täglich die Testergebnisse dieser Beschäftigtengruppe kontrollierten und dokumentierten. Einige Unternehmen hatten sogar eigens Sicherheitspersonal mit der Durchführung der täglichen Zutrittskontrollen beauftragt.

Dabei stieg die Umsetzungsrate deutlich mit der Betriebsgröße und bei gemeinsamer Betrachtung der „ja-“ und „eher ja“-Antworten näherte sich die Umsetzungsrate – mit Ausnahme der Kleinstbetriebe – der 100%-Marke.

### 3.4. Überblick über den „3G-Status“ der Beschäftigten

Einen Gesamtüberblick über den „3G-Status“ der Beschäftigten im Betrieb durch systematische Dokumentation aller Nachweise konnten insgesamt 85% der Betriebe und 8% der Betriebe nahezu vorlegen. Auch hier zeigte sich in Kleinstbetrieben vergleichsweise eine etwas schlechtere Umsetzungsrate.

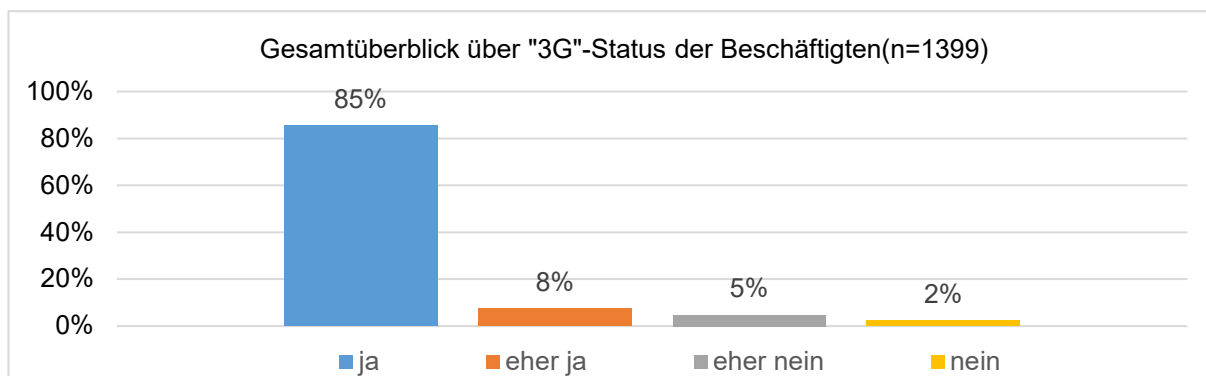


Abbildung 6

### 3.5. Anpassung der Gefährdungsbeurteilung

Eine Anpassung der Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Anforderungen und Maßnahmen zur Überwachung des 3G-Status erfolgte in 58% der kontrollierten Betriebe. In weiteren 21% der Unternehmen wurde die Gefährdungsbeurteilung zumindest in Teilen überarbeitet.

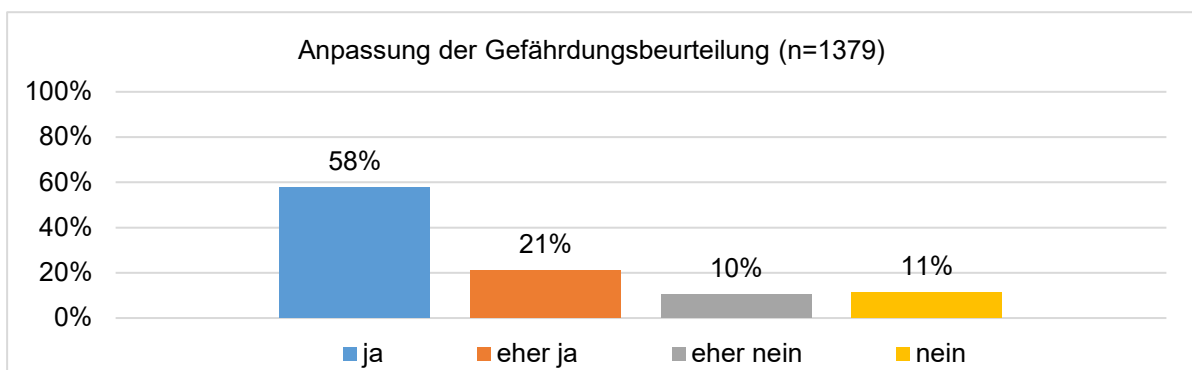


Abbildung 7

Diese Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die betrieblichen Bedingungen stieg mit Betriebsgröße. Wobei berücksichtigt werden muss, dass die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Kleinst- und Kleinbetriebe häufiger generell fehlt oder Mängel vorzuweisen hat, als in den anderen Betriebsgrößen.

## 4. Homeoffice als Maßnahme der Kontaktreduzierung

Bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten war das Angebot von Homeoffice durch den Arbeitgeber eine der wesentlichen Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung. Ein Verstoß gegen § 28b Abs. 4 IfSG lag vor, wenn der Arbeitgeber bei Büroarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit kein Homeoffice anbot, es sei denn er konnte nachweisen, dass zwingende betriebliche Gründe der Tätigkeitsverlagerung ins Homeoffice entgegenstanden.

90% der Betriebe hatten alle ihre Bürotätigkeiten auf Ausführbarkeit im Homeoffice hin überprüft. Der Anteil stieg mit der Betriebsgröße

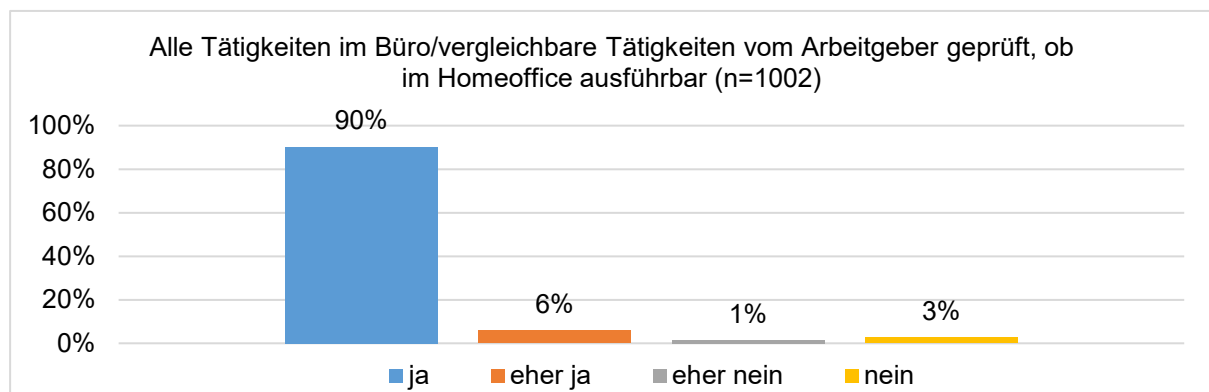


Abbildung 8

Zugleich gab es in 66% der Betriebe, Arbeitsbereiche mit Bürotätigkeit, in denen das Angebot verwehrt wurde. Dies war etwas häufiger in kleinen Betrieben festzustellen als in größeren. 89% dieser Betriebe konnten zwingende betriebliche Gründe anführen, die der Verlagerung der Bürotätigkeit ins Homeoffice entgegenstanden. Dabei muss jedoch festgehalten werden, dass die Plausibilität dieser zwingenden Gründe oft schwer überprüfbar war.

## 5. Dokumentation und Verwaltungshandeln

Im Nachgang der Überwachung erteilten die Arbeitsschutzbehörden am häufigsten mündliche Auflagen, gefolgt von Besichtigungsschreiben. Da Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen die Überprüfung und Dokumenteneinsicht verweigerten, wurden in drei Betrieben Anordnung erlassen.

In Kleinstbetrieben musste am häufigsten nachermittelt werden, während dies in größeren Betrieben deutlich weniger erforderlich war. In sieben Kleinstbetrieben mussten sogar Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

## 6. Fazit

Die hessenweite Überwachungsaktion ergab: Die überwiegende Anzahl der überprüften Betriebe hatten die besonderen Schutzbestimmungen umgesetzt. Tendenziell stieg dieser Anteil mit der Betriebsgröße. Dies galt sowohl für die Verfügbarkeit der 3G-Nachweise als auch für die Umsetzung der Kontrollen in Abhängigkeit des 3G-Status:

In vielen Unternehmen war die Umsetzung der 3G-Schutzmaßnahmen betriebliche Praxis, allerdings fehlte oftmals die entsprechende Verschriftlichung in der Gefährdungsbeurteilung. Gleichwohl wurden ergänzende Dokumente als Verschriftlichung akzeptiert, z.B. angepasste Hygienekonzepte, Informationen und Aushänge für die Beschäftigten.

Bei der Umsetzungskontrolle der gebotenen Schutzmaßnahme Homeoffice zeigte sich behördlicherseits die Schwierigkeit, die Plausibilität der zwingenden Gründe für eine Verweigerung von Homeoffice-Arbeit zu überprüfen.

## 7. Impressum

Herausgeber:

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

[rp-giessen.hessen.de](http://rp-giessen.hessen.de)

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Str. 2/2a

65187 Wiesbaden

[soziales.hessen.de](http://soziales.hessen.de)

[arbeitswelt.hessen.de](http://arbeitswelt.hessen.de)

Redaktion und Erstellung:

Claudia Flake und Holger Lehnhardt (RP Gießen)

Frank Heldt (HMSI)

V.i.S.d.P.: Katharina Schneider (RP Gi)

V.i.S.d.P.: Alice Engel (HMSI)

Druck: Hausdruckerei

Stand: November 2022